

- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt unbemittelten Kranken, welche in der III. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

\* \* \*

## 17. Bekanntmachung,

**betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleiderkutschen, Betten, Matratzen etc.,  
vom 19. November 1901.**

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Rüdchgarten 13, und der Heilbiener Mathias Wirtz hier, 1. Bergstr. 57, sind als städtische Desinfektoren angestellt worden. Dieselben sind jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorschriftsmäßig auszuführen.

Der Desinfektor hat für die Ausführung von Desinfektionen an Gebühren zu beanspruchen:

für den halben Tag 5 *M.*, für den ganzen Tag 8 *M.*

Die Desinfektion von Kleidungsstücken, Betten, Matratzen zc. (ausgenommen Gegenstände mit ledernen Bestandteilen) kann durch den Dampf-Desinfektions-Apparat im städtischen Krankenhause erfolgen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dampf-Desinfektions-Apparats betragen:

für den ganzen Raum des Apparats . . . . .	10 <i>M.</i>
" " halben . . . . .	6 "
" " dritten Teil desselben . . . . .	4 "
" kleinere Gegenstände, einzelne Kleidungsstücke, je nach dem Umfange 1.50—3 "	

Bei nicht rechtzeitiger Abholung der desinfizierten Sachen wird ein Lagergeld von 50 *S.* pro Tag der Verzögerung berechnet.

\* \* \*

## 18. Vorschriften

**für die Benutzung der städtischen Badeanstalt an der Bremerstraße.**

I.

Die Badeanstalt ist geöffnet:

a) Für Brause-, Wannen- und medizinische Bäder werktätlich von 7—1 Uhr vormittags, in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8—1 Uhr vormittags und von 3—8 Uhr nachmittags,  
an Sonn- und Festtagen von 7—12 Uhr vormittags,

b) für russische Dampfbäder:

1. Klasse für Männer: Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 3 bis 7 Uhr nachmittags,
- " " " Frauen: Dienstags und Freitags von 8 bis 12 Uhr vormittags,
2. Klasse nur für Männer: Mittwochs von 3 bis 7 Uhr nachmittags,

c) für Dampfkastenbäder zu den unter b) aufgeführten Zeiten.

Während der großen Feste ist die Anstalt an jedem 2. Feiertage geschlossen.

II.

Die Preise für Benutzung der Badeanstalt betragen:

- 1) für ein gewöhnliches Brausebad, einschließlich Seife, 10 ¢,
- 2) " " Brausebad I. Klasse, einschließlich Seife, 20 ¢,
- 3) " " gewöhnliches Wannenbad, einschließlich Seife, 30 ¢,
- 4) " " Wannenbad I. Klasse, einschließlich Seife, 50 ¢,
- 5) " " medizinisches Bad, einschließlich Seife, jedoch ausschließlich der Zusätze zum Bade, 50 ¢,
- 6) " " russisches Dampfbad I. Klasse, einschließlich Seife, 95 ¢,
- 7) " " " " II. " " " " 80 "
- 8) " " Dampfkastenbad " " " " 75 "

Der Badewärter ist außerdem berechtigt, zu erheben:

- 1) bei Brausebädern, Wannenbädern und medizinischen Bädern, für ein Handtuch 5 ¢ und für ein Badelaken 15 ¢,
  - 2) bei russischen Dampfbädern für die Wäsche
    - a) 25 ¢ bei Dampfbädern I. Klasse, b) 20 ¢ bei Dampfbädern II. Klasse, sodann für Massieren nach dem Bade 30 ¢.
- Die Preise sind an der Kasse vor dem Baden zu entrichten.

Duzendkarten.

Der Preis einer Duzendkarte beträgt

für gewöhnliche Brausebäder . . . . .	1 Mk.
" Brausebäder I. Klasse . . . . .	2 "
" gewöhnliche Wannenbäder . . . . .	3 "
" Wannenbäder I. Klasse und für medizinische Bäder . . . . .	5 "
" Dampfbäder I. Klasse . . . . .	8 "
" " II. " . . . . .	6 "

Die Duzendkarten lauten nicht auf Namen. Ihre Gültigkeitsdauer ist nicht begrenzt.

Harburg, 15. Februar 1902.  
15. April 1903.

Der Magistrat.  
Wegener.

\* \* \*

19. Auszug aus dem Reglement für das Öffentliche Chemische Untersuchungs-Amt der Stadt Harburg vom 28. April 1896.

(Das Amt befindet sich Lüneburgerstraße Nr. 44.)

1. Aufgabe des Untersuchungsamtes ist die technische Prüfung auf Anforderung von Behörden und Ersuchen von Privatpersonen aller derjenigen Gegenstände, auf die sich folgende Gesetze beziehen:

- 1) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., vom 14. Mai 1879;
- 2) das Gesetz, betreffend die Verwendung von gesundheitschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln zc., vom 5. Juli 1887;
- 3) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887;
- 4) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein zc., vom 20. April 1892;
- 5) die Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum

und die zu diesen Gesetzen erlassenen weiteren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes vom 18. August 1892 bleiben unberührt.